

Gesellschaftsvertrag

der

NEW Netz GmbH

mit dem Sitz in Geilenkirchen

ENTWURF

**§ 1
Rechtsform, Firma und Sitz**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma NEW Netz GmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Geilenkirchen.

**§ 2
Geschäftsjahr und Dauer**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister und endet am 31.12. desselben Jahres.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

**§ 3
Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb, die Wartung und der Ausbau von Versorgungsnetzen; insbesondere der Strom- und Gas- und Wassernetze sowie die Vermarktung der Netzkapazitäten.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.
- (3) Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, insbesondere an solchen, deren Unternehmensgegenstände sich ganz oder teilweise auf die in Absatz 1 genannten Geschäftsfelder erstrecken. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.
- (4) Die Gesellschaft wird im Rahmen des unter Absatz 1 genannten Unternehmensgegenstandes in erster Linie im Gebiet der am NW-Konzern der NEW Kommunalholding GmbH direkt oder indirekt beteiligten Gebietskörperschaften tätig. Soweit das Unternehmen in anderen Gebieten tätig ist, geschieht dies im gemeinde-rechtlich zulässigen Rahmen.

**§ 4
Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 75.000.000,00 € (Fünfundsiebzig Millionen Euro).
- (2) Das Stammkapital ist in voller Höhe erbracht.

**§ 5
Verfügung über Geschäftsanteile**

- (1) Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft auf Grund eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig. Der verfügende Gesellschafter hat bei dieser Beschlussfassung kein Stimmrecht.

- (2) Beabsichtigt ein Gesellschafter, seinen Geschäftsanteil oder einen Teil seines Geschäftsanteils an einen Dritten zu veräußern, so ist dieser zunächst dem anderen Gesellschafter anzubieten. Kommt eine Veräußerung nicht innerhalb von drei Monaten ab Zugang des Angebotes zu Stande, kann der Anteil bzw. ein Teil davon an einen Dritten verkauft werden. In diesem Fall steht dem anderen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht zu.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. die Geschäftsführung
3. der Aufsichtsrat.

§ 7 Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung in den durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen mit einer Frist von zwei Wochen, in dringenden Fällen innerhalb einer Woche, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung kann auch in Form von Videokonferenzen stattfinden.
- (2) Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechtswirksame Beschlüsse gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und dem Verfahren solcher Beschlussfassung zustimmen.
- (3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein Vertreter der ~~NVV~~**NEW AG**. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, so weit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben, unabhängig davon ob die Gesellschafterversammlung in Form einer Präsenzversammlung oder in Form einer Videokonferenz stattfindet. Gesellschafterbeschlüsse, die die Aufnahme weiterer Gesellschafter betreffen, bedürfen der Zustimmung der Gründungsgesellschafter. Jede 10 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (5) Außerhalb von Versammlungen können in dringenden Angelegenheiten die Beschlüsse der Gesellschafter, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, fernmündliche sowie durch E-Mail Abstimmungen gefasst werden, wenn alle Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden sind.
- ~~(5)~~(6) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben, an die Gesellschafter zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.
- ~~(6)~~(7) Die ~~NVV~~**NEW AG** ist in der Gesellschafterversammlung durch den Vorstand vertreten. Für die Stimmabgabe in Angelegenheiten des § 8, Absatz 1, Ziffer 1 bis 4, 8 bis 10 und 12, 13 sowie im Fall des § 9, Absatz 6, Ziffer 4 und 9 bedürfen die Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Zustimmung des Aufsichtsrats der **NEW AG**.

§ 8

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig in folgenden Angelegenheiten:
1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Aktiengesetz,
 2. Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung,
 3. Entlastung der Geschäftsführung,
 4. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
 5. Anstellung und Entlassung der Geschäftsführer,
 6. Befreiung der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB,
 7. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen die Geschäftsführer,
 8. Wirtschaftsplan (Bilanz-, Ergebnis-, Instandhaltungs-, Investitions-, Finanz- und Personalplanung und entsprechende 5-Jahres-Planung),
 9. strategische Ausrichtung der Gesellschaft,
 10. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 11. Bestellung von Vertretern in Beteiligungsgesellschaften,
 12. Verfügung über Geschäftsanteile,
 13. Bestellung des Abschlussprüfers,
 14. Übertragung von Netzen und Teilnetzen außerhalb des operativen Geschäftes,
 15. Abschluss, Beendigung und Änderung von Dienstleistungsverträgen mit Gesellschaftern und deren Tochterunternehmen.
 16. Festlegung der Aufsichtsratsvergütung und der Sitzungsgelder
 17. -Stimmabgaben in Haupt- und Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf für Netz- und Teilnetzübertragungen nach Abs. 1 Nr. 14 und für die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile nach § 5 eines einstimmigen Beschlusses aller Gesellschafter.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann dem Geschäftsführer nur insoweit Weisung erteilen, als dies mit den Bestimmungen des Netzwirtschaftsrechts vereinbar ist.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die ~~Geschäftsführung der~~ Gesellschaft besteht zum Zeitpunkt der Gründung aus einem hat einen oder mehrerer Geschäftsführer. ~~Die, der / die durch die~~ Gesellschafterversammlung kann zu einem späteren Zeitpunkt bestimmen, dass sie aus zwei Geschäftsführern besteht bestellt und abberufen wird / werden.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils gemeinschaftlich von zwei Geschäftsführern oder einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Sind zwei Geschäftsführer bestellt, so beschließt die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

- (4) Die Geschäftsführer können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Die Gesellschafterversammlung kann zusätzliche Befreiungen einräumen oder Befreiungen aufheben.
- (5) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats.
- (6) In folgenden Angelegenheiten bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücks-gleichen Rechten von besonderer Bedeutung, so weit von der Gesellschafterversammlung festzulegende Beträge überschritten werden,
 - 2.1. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften, so weit von der Gesellschafterversammlung festzulegende Beträge überschritten werden,
 - 3.2. Schenkungen, Hingabe von Darlehen, Abschluss von Vergleichen und Verzicht auf fällige Ansprüche, soweit von der Gesellschafterversammlung festzulegende Beträge überschritten werden,
 - 4.3. Vornahme von Investitionen, soweit sie nicht Gegenstand des festgestellten Investitionsplans sind und einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Betrag überschreiten, sowie absehbare Überschreitungen des genehmigten Gesamtinvestitionsvolumens, sofern sie einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Prozentsatz überschreiten,
 - 5.4. Übernahme von Pensionsverpflichtungen gegenüber Mitarbeitern,
 - 6.5. Grundsätze für die Vergütung von Mitarbeitern und die Gewährung von Darlehen an Mitarbeiter,
 7. Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
 - 8.6. Führung von Aktivprozessen von besonderer Bedeutung,
 - 9.7. Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

§ 10

Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden von der der NEW AG entsandt. Die NEW AG kann nur solche Aufsichtsratsmitglieder entsenden, die zum Zeitpunkt der Entsendung auch Mitglied des Vorstands der NEW AG sind. Ein Mitglied wird von den Arbeitnehmern der NEW Netz GmbH nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt.
- (2) Die Bestellung (Wahl bzw. Entsendung) der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Bei den von der NEW AG entsandten Mitgliedern erfolgt die Wahl längstens bis zum ordentlichen Ende ihrer Wahlperiode als Mitglieder des Vorstands der NEW AG. Die Gesellschafterversammlung kann für die von der NEW AG zu entsendenden Mitglieder eine kürzere Amtszeit bestimmen.
- (4) Der Bestellungsberechtigte kann das von ihm bestellte Aufsichtsratsmitglied jederzeit abberufen, wenn für das abberufene Aufsichtsratsmitglied umgehend ein neues Auf-

sichtsratsmitglied bestellt wird. Für das von den Arbeitnehmern gewählte Aufsichtsratsmitglied gilt § 12 DrittelBG.

- (5) Scheidet ein von der NEW AG bestelltes Aufsichtsratsmitglied aus dem Vorstand der NEW AG aus, so endet auch seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft.
- (6) Die Bestellung des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt, soweit die Gesellschafterversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (7) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden und der Gesellschaft niederlegen. In diesem Fall ist durch den Bestimmungsberechtigten umgehend ein neues Aufsichtsratsmitglied zu bestellen.

§ 11

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist derjenige von der NEW AG entsandte Vertreter, in dessen Ressortzuständigkeit die NEW Netz GmbH fällt. Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender ist der Vertreter der Arbeitnehmer. Der Stellvertreter tritt bei Verhinderung des Vorsitzenden an dessen Position und in dessen Kompetenz. Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter aus dem Aufsichtsrat aus oder tritt er von seinem Amt zurück, bestellt bzw. die NEW AG einen neuen Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Der Vorsitzende und bei Verhinderung sein Stellvertreter sind ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates, seiner Ausschüsse und gegebenenfalls der Gesellschafterversammlung erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegen zu nehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Für die Einberufung des Aufsichtsrates auf Verlangen der Geschäftsführung oder eines oder mehrerer Aufsichtsratsmitglieder gelten die Bestimmungen des § 110 Abs. 1 und 2 AktG. Der Aufsichtsrat muss mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten, sofern er nicht selbst nach § 110 Abs. 3 Satz 2 AktG beschließt, nur eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten. Die Aufsichtsratssitzung kann auch in Form von Videokonferenzen stattfinden.
- (3) Der Aufsichtsrat ist mit einer Frist von zwei Wochen – in dringenden Fällen von drei Tagen – in Textform unter Angabe von Ort, Tag und Uhrzeit, der Tagesordnung sowie etwa vorliegenden Beschlussanträgen einzuberufen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen sind und an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von zwei Wochen vom Vorsitzenden eine neue Aufsichtsratssitzung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einzuberufen.
- (5) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben oder mittels Telefax übermittelte Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen oder diese vor der Sitzung dem Aufsichtsratsvorsitzenden zukommen lassen.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Soweit ein Mitglied schriftlich abstimmt, gilt es insoweit als anwesend.
- (7) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden grundsätzlich in der Aufsichtsratssitzung gefasst, unabhängig davon, ob die Aufsichtsratssitzung in Form einer Präsenzsitzung oder in Form einer Videokonferenz stattfindet. Beschlüsse können jedoch auch außerhalb der Sitzung im Wege schriftlicher, telegrafischer, fernschriftlicher, elektronischer, fernmündlicher oder durch Telefax erfolgender Abstimmung gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht; die Teilnahme an der Beschlussfassung gilt

als Zustimmung zu diesem Verfahren. Beschlüsse gemäß Satz 2 sind in einer besonderen Niederschrift unter Angabe der Stimmabgabe der einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern und des Abstimmungsergebnisses festzuhalten.

- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates wird eine Niederschrift angefertigt, in welche insbesondere alle Beschlussfassungen in ihrem Wortlaut aufzunehmen sind. Die Niederschriften sind vom jeweiligen Vorsitzenden einer Sitzung zu genehmigen. Über jeden außerhalb von Aufsichtsratssitzungen gefassten Beschluss ist, zu Beweis Zwecken und nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung, unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses sowie die Stimmabgaben anzugeben hat und vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu genehmigen und an die Aufsichtsratsmitglieder zu versenden ist.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich durch Beschluss gemäß Abs. 7 eine Geschäftsordnung.
- (10) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat nichts Abweichendes beschließt. Vertreter der Gesellschafter oder Sachverständige sind auf Antrag von zumindest zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates zur Teilnahme an den Sitzungen zuzulassen; ihnen kann das Wort in der Sitzung erteilt werden.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich. Hinsichtlich der Berichtspflichten der Geschäftsführung finden die Vorschriften des § 90 AktG entsprechende Anwendung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann jederzeit von der Geschäftsführung einen Bericht verlangen über die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können.
- (3) Die Geschäftsführung darf die nachfolgend bestimmten Handlungen und Geschäfte nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen, soweit nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist und Geschäfte bzw. Handlungen nach lit. a) bis d) nicht bereits im Wirtschaftsplan oder in etwaigen Nachträgen zu diesem Plan hinsichtlich der notwendigen Sach- und Personalinvestitionen berücksichtigt sind:
- a) die Wahl, die Entsendung von und den Vorschlag zur Entsendung von Personen in Aufsichtsräte, Verwaltungsräte oder ähnliche Organe von Beteiligungs- oder anderen Gesellschaften,
 - b) die Zustimmung über die Erteilung, die Beschränkung und den Widerruf von Prokuren
 - c) die Einleitung und Erledigung von Rechtsstreitigkeiten der Gesellschaft, an denen ein Gesellschafter oder ein mit diesem verbundenes Unternehmen beteiligt ist,
 - d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von besonderer Bedeutung, so weit von der Gesellschafterversammlung festzulegende Beträge überschritten werden.
- (4) Der Aufsichtsrat berät über
- a) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - b) die Feststellung und Änderung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,

- c) die Bestellung des Abschlussprüfers
und spricht eine Empfehlung an die Gesellschafterversammlung aus.
- (5) Der Aufsichtsrat legt die Zielgrößen des Frauenanteils im Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern fest (§ 52 Abs. 2 Satz 1 GmbHG).
- (6) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte nach Abs. 3 keinen Aufschub dulden und die Einberufung des Aufsichtsrates nicht unverzüglich möglich ist oder dieser keine unverzügliche Beschlussfassung möglich macht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates eine selbständige Eilentscheidung treffen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§-10§ 13 **Wirtschaftsplan**

Die Geschäftsführung stellt vor Beginn eines jeweiligen Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf, der aus Bilanz-, Ergebnis-, Instandhaltungs-, Investitions- und Finanzplanung sowie Personalplanung besteht, und legt diesen den Gesellschaftern zur Beratung vor. Gemeinsam mit diesem jährlichen Wirtschaftsplan gibt die Geschäftsführung den Gesellschaftern eine entsprechende 5-Jahres-Planung zur Kenntnis.

§-11§ 14 **Jahresabschluss**

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns den Gesellschaftern vorzulegen.
- (3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des HGB.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.

§-12§ 15 **Bekanntmachungen**

Soweit gesetzlich vorgeschrieben erfolgen die Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger, ansonsten in der örtlichen Presse.

§-13§ 16 **Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand (Notarkosten und Kosten der Eintragung ins Handelsregister) bis zu einem Gesamtbetrag von 10.000 Euro.

ENTWURF